

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 655 endg.

Brüssel, den 10 Dezember 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Verlängerung der Anpassungen der Selbstbeschränkungs-
abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik,
Ungarn und Polen über
den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die bestehenden Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn und Polen über den Handel mit Schafffleisch und Ziegenfleisch laufen am 31. Dezember 1993 ab. Die Anpassungen der mit diesen Ländern geschlossenen Hauptabkommen wurden 1990 eingeführt. Sie umfassen Abschöpfungen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von 0 % statt 10 %, die Einhaltung der herkömmlichen Mengen während der als empfindlich eingestuften Zeiten des Jahres und ein Verfahren zur Preisüberwachung.
2. Was die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn und Polen anbelangt, so wird auf die Änderungen der Selbstbeschränkungsabkommen hingewiesen, die in den mit den genannten Ländern geschlossenen Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen enthalten sind. Mit diesen Abkommen, die am 1. März 1992 in Kraft getreten sind, werden die unter die Selbstbeschränkungsabkommen fallenden Erzeugnisse und Mengen geändert (vgl. Artikel 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang Xb des Abkommens mit Ungarn bzw. Polen sowie Artikel 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang XIIIb des Abkommens mit der Tschechischen und Slowakischen Förderativen Republik). Gemäß dem Beschluß des Europäischen Rates von Kopenhagen am 21./22. Juni 1993 werden die in den Interimsabkommen vorgesehenen zusätzlichen Mengen durch Zusatzabkommen bereits ab 1. Juli 1993 anwendbar. Die Beibehaltung der auf 0 % festgesetzten Abschöpfung bedingt eine Verlängerung der Anpassungen der Selbstbeschränkung. Die unter das Selbstbeschränkungsabkommen mit der Tschechischen und Slowakischen Förderativen Republik fallenden Mengen wurden im gegenseitigen Einvernehmen auf die beiden Nachfolgestaaten aufgeteilt. Die Gemeinschaft hat sich mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik auf jeweils ein Abkommen (die sogenannten "Zusatzprotokolle") geeinigt, in denen unter anderem die Aufteilung dieser Mengen festgehalten ist.
3. Da nunmehr feststeht, daß die GATT-Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde nicht so rechtzeitig abgeschlossen sein werden, daß der neue multilaterale Rahmen für den Agrarhandel vor dem 1. Januar 1994 in Kraft treten kann, sind für 1994 bei Schaf- und Ziegenfleisch Interimsabkommen über den Marktzugang vorzusehen. Aus diesem Grunde hat der Rat auf Empfehlung der Kommission am ... 1993 beschlossen, die Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen mit Drittländern, insbesondere Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn und Polen, zu ermächtigen, mit denen die Gemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen im Sektor Schafffleisch und Ziegenfleisch geschlossen hat.
4. Die Verhandlungen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn und Polen über die Verlängerung der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen für ein Jahr und die erforderlichen Interimsabkommen über den Marktzugang für 1994 sind abgeschlossen worden. Die vorgeschlagenen Abkommen mit diesen Ländern sehen für 1994 die Verlängerung der bestehenden Änderungen vor.

5. Der Rat wird gebeten, die Abkommen in Form des beiliegenden Briefwechsels zu genehmigen und die Person zu bestellen, die befugt ist, die Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine finanzielle Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt.

[REDACTED]

BESCHLUSS DES RATES

vom

über die Verlängerung der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien, der Tschechischen
Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn und Polen über den Handel mit
Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 228 Absätze 2 und 3 erster Unterabsatz und
Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn und Polen über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch wurden 1990 im Zuge der Maßnahmen zur Stabilisierung der Märkte angepaßt.

Diese Anpassungen gelten bis zum 31. Dezember 1993.

Solange die Verhandlungen über den Agrarhandel im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens noch nicht abgeschlossen sind, müssen Interimsabkommen über den Schaf- und Ziegenfleischhandel vorgesehen werden.

Nach der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik hat die Gemeinschaft mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik jeweils ein Abkommen geschlossen, demzufolge die Mengen, die unter den mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Selbstbeschränkungsvertrag fallen, auf die beiden Nachfolgestaaten aufgeteilt werden.

Es sollten die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, die Anpassungen der genannten Selbstbeschränkungsabkommen um ein Jahr zu verlängern.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang Verhandlungen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn und Polen geführt, bei denen jeweils Einvernehmen über ein Abkommen erzielt wurde.

[REDACTED]

Die Abkommen sollten genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn und Polen über die Verlängerung der Anpassungen der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn und Polen über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ABKOMMEN
in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung der Anpassungen
des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Bulgarien über den Handel
mit Schaf- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien zur Anpassung des 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien bildet.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Union

SCHREIBEN NR. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien zur Anpassung des 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik
Bulgarien

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung der Anpassungen
des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Tschechischen Republik über den Handel
mit Schaf- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zur Anpassung des 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bildet.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Union

SCHREIBEN NR. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zur Anpassung des 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Tschechischen
Republik

8

ABKOMMEN
in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung der Anpassungen
des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Slowakischen Republik über den Handel
mit Schaf- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zur Anpassung des 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik bildet.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Union

[REDACTED]

SCHREIBEN NR. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zur Anpassung des 1982 zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Slowakischen
Republik

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung der Anpassungen
des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Ungarn über den Handel
mit Schaf- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr ...!

Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Anpassung des 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn bildet.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Union

SCHREIBEN NR. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Anpassung des 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik
Ungarn

ABKOMMEN
in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung der Anpassungen
des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Polen über den Handel
mit Schaf- und Ziegenfleisch

SCHREIBEN NR. 1

Herr!

Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen zur Anpassung des 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen bildet.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Union

SCHREIBEN NR. 2

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf den Briefwechsel des Jahres 1990 über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen zur Anpassung des 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen geschlossenen Hauptabkommens über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch Bezug zu nehmen.

Im Anschluß an die jüngsten Gespräche beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß das in Form des vorgenannten Briefwechsels geschlossene und am 17. Dezember 1992 um ein Jahr verlängerte Abkommen mit folgender Änderung bis zum 31. Dezember 1994 gültig bleibt:

In Klausel 6 des Abkommens werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1993" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" ersetzt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Abkommen, sofern Ihre Regierung dem Inhalt zustimmen kann, zusammen mit Ihrem Antwortschreiben, ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen bildet."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Polen

14

KOM(93) 655 endg.

DOKUMENTE

DE

11 03

Katalognummer : CB-CO-93-702-DE-C

ISBN 92-77-62678-X

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**

15